



Inhalt:

- 152 Stellenausschreibung
- 153 Kreisausschusssitzung am 05.09.2017
- 154 Neuwahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt
- 155 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 23.08.2017
- 156 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017
- 157 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden
- 158 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Bekanntmachungen des Landratsamtes

152 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Bauverwaltung des Landkreises Eichstätt an der Dienststelle in Ingolstadt eine/n staatl. gepr.

Bautechniker(in).

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. die bautechnische Prüfung, Beratung und Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren, sowie Baukontrollen und Abnahmen.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD, Eingruppierung je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe 9a möglich).

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal unter www.mein-check-in.de/landkreis-eichstaett/stellenangebote bis spätestens zum 8. September 2017.

153 Kreisausschusssitzung am 05.09.2017

Am **Dienstag, 05.09.2017** findet um **11.00 Uhr** im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Landkreisförderung zur Ertüchtigung des Bahnhofumfeldes durch die Gemeinden; Antrag der Gemeinde Eitensheim

2. Förderung der Denkmalpflege; Kreiszuschüsse für die Außenrenovierung von Kirchen
3. Neufestsetzung der Kosten der Unterkunft in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende
4. Richtlinie zu den einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII
5. Sachstand zum regionalen Gemeinschaftstarif

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

154 Neuwahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt

Neuwahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt in der Dienstversammlung im Feuerwehrgerätehaus in Eichstätt, Residenzplatz 30a am Dienstag, den 12. September 2017, 19.00 Uhr

Einladung

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) ist der Kommandant aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Tätigkeitsberichte
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Kommandanten
5. Ehrungen
6. Verschiedenes

Eichstätt, 21.08.2017

gez. S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

155 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 23.08.2017

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt
Eichstätt
Vom 23.08.2017**

§ 1

Aufwendungs - und Kostenersatz

(1) Die Stadt Eichstätt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Eichstätt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 01.12.2010 außer Kraft.

Eichstätt, 23.08.2017

gez. S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätzen und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (**Nummern 1 bis 2**) und den Personalkosten (**Nummer 4**) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/1	7,94 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,94 €

- | | |
|------------------------------|---------|
| b) eine Drehleiter DLK 23/12 | 13,82 € |
| c) ein Rüstwagen RW | 8,77 € |
| d) ein Gerätewagen Logistik | 6,22 € |
| e) ein Einsatzleitwagen ELW | 2,95 € |
| f) ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 3,17 € |
| g) ein Mehrzweckfahrzeug MTW | 2,95 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

- | | |
|---|----------|
| a) Löschfahrzeuge | |
| aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 86,73 € |
| bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 102,05 € |
| cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 102,05 € |
| dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 143,15 € |
| ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 117,80 € |
| ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 143,15 € |
| b) eine Drehleiter DLK 23/12 | 231,35 € |
| c) ein Rüstwagen RW 2 | 146,36 € |
| d) ein Gerätewagen Logistik | 85,97 € |
| e) ein Einsatzleitwagen ELW | 26,20 € |

- e) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) MZF 27,94 €
- f) ein Mehrzweckfahrzeug (Bus) MTW 26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundekosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- a) ein Plasmaschneidgerät 66,00 €
- b) eine Tragkraftspritze TS 8/8 48,00 €
- c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät
incl. Atemmaske 25,00 €
- d) eine Generator 5 KVA/8 KVA 24,00 €
- e) eine Tauchpumpe TP 4/1 13,00 €
- f) einen Mehrzwecksauger 17,00 €
- g) ein Lüftungsgerät 21,00 €
- h) ein Ziehfix einschließlich Leih Schloss 25,00 €
- i) eine Wärmebildkamera 17,00 €
- j) eine Motorsäge/Trennschleifer 8,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Eichstätt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) hauptamtlichen Gerätewart
(während der Arbeitszeit) der für den städtischen Bauhof jeweils gültige Stundensatz für Arbeitsleistungen
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage 500,00 €
- b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich
oder grob fahrlässig mindestens 1.000 Euro
bzw. die tatsächlich angefallenen Kosten

6. Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät ausgeliehen, werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben.

Als Geräteüberlassungsgebühren werden pro Tag berechnet für

- a) einen Feuerlöscher 15,00 €
- b) ein Druckschlauch B/C inkl. Schlauchpflege 10,00 €
- c) ein Strahlrohr B/C 2,00 €
- d) ein Feuerwehr-Sicherheitsgurt 4,00 €
- e) eine Arbeitsleine/Sicherheitsleine 2,50 €
- f) eine Motorsäge/Trennschleifergerät 15,00 €
- g) einen Mehrzwecksauger 40,00 €

7. Servicekosten

7.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Tätigkeit

- a) Waschen und trocknen je Schlauch 8,00 €
- b) Waschen und trocknen mit Druckprüfung 10,00 €
- c) Einbinden je Schlauchkupplung 6,00 €
- d) Vulkanisierung je Schlauchstelle 6,00 €

7.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Tätigkeit

- a) Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen 7,00 €
- b) Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren und prüfen 20,00 €
- c) Füllen einer Atemluftflasche 3,00 €

7.3 Leistungen der Pflegewerkstatt (Schutzkleidung)

Tätigkeit

- a) Schutzjacke (schwere Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen 8,00 €
- b) Schutzjacke (leichte Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen 6,00 €
- c) Schutzhose (schwere Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen 7,00 €
- d) Schutzhose (leichte Ausführung)
waschen, imprägnieren und trocknen 5,00 €
- e) Handschuhe, Leinenbeutel Waschen und trocknen 2,50 €

156 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 534.900,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 1.497.200,00 €
ab.

Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 4.828.400,00 €
und in den Aufwendungen mit 4.918.800,00 €
und

im Vermögensplan in den
Einnahmen und Ausgaben mit 1.183.500,00 €
ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.
- 2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 22.08.2017, Az 35/9410 St_eyb2017.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 24.08.2017

gez. S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

157 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Wolfgang König

Urkundennummer: 3162021590

Ingolstadt, 18.08.2017

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

W i t t m a n n, Vorstandsvorsitzender

158 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Igor Talabaev

Urkundennummer: 3165415062

Ingolstadt, 18.08.2017

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

W i t t m a n n, Vorstandsvorsitzender